

Stadtgemeinde Radenthein
Hauptstraße 65
9545 Radenthein
Tel: 04246 2288 0
E-Mail: stadtgemeinde@radenthein.com



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 14.12.2017, Zahl 851/2-2018, mit der eine Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

(1) Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Stadtgemeinde Radenthein anfallenden Abwässer und damit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See wird von der Stadtgemeinde Radenthein eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

(2) Die Kanalgebühr wird für den, mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 27.11.2003, Zahl 713-2003/7 (Außenbereich) und Zahl 713-2003/4 (Stadtbereich), festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See ausgeschrieben.

§ 2 Abgabegenstand

Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See zu entrichten.

§ 3 Berechnung und Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzählers ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) eines Jahres in Kubikmetern mit dem

Gebührensatz.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (geeichter Subzähler) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

(5) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab 01.04. 2018 € 3,29.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres (Ablesestichtag 31.03. eines Jahres) heranzuziehen.

(3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6 Vorauszahlungen

(1) Für die Kanalgebühr sind drei Mal jährlich Vorauszahlungen (jeweils am 31. Oktober, 31. Januar und am 30. April) zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige. Die Vorauszahlungen sind jeweils mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Vorauszahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 16.03.2017, Zahl: 851/2-2017 mit der eine Kanalgebühr ausgeschrieben wurde (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier